



Stand: 13.02.2020

## **Drittes Bürokratieentlastungsgesetz**

Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)  
Bundesrat Drucksache 538/19

---

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 08.11.2019 (TOP 17) dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Neben vielen Einzelregelungen treten zum 01.01.2020 insbesondere die nachfolgenden Neuregelungen in Kraft.

### **USt & Kleinunternehmergrenze**

---

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 UStG muss die Umsatzsteuer künftig nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht höher als 22.000 EUR (bisher 17.500 EUR) und (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr nicht höher als 50.000 EUR sein wird.

**Hinweis** Aufgrund der Anwendung ab 01.01.2020 findet die neue Vorjahresumsatzgrenze erstmalig auf das Jahr 2019 Anwendung [§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG-E].

**Praxistipp** Die Regelung ist gerade für gemeinnützige Vereine von Bedeutung, weil viele Einnahmen nicht steuerbar oder steuerbefreit sind. Die verbliebenden Umsätze liegen dann oft unter der Kleinunternehmergrenze. Die Erhöhung der Freigrenze kann dazu führen, dass Einnahmen, die in diesem Jahr noch umsatzsteuerpflichtig sind, im nächsten Jahr befreit sind. Vereine, die unter die neue Grenze rutschen und nicht auf die Umsatzbesteuerung verzichten wollen, müssen den Verzicht aber nicht ausdrücklich erklären. Es genügt, dass sie weiterhin Umsatzsteuervoranmeldungen oder -erklärungen abgeben.

### **LSt & kurzfristiger Beschäftigung**

---

Die Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung von wird von 72 EUR auf 120 EUR pro Arbeitstag angehoben [§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E].